



www.betriebliche-altersvorsorge.at



Betriebliche Altersvorsorge

aktuelle Fragestellungen

Mag. Dr. Ralph Felbinger

Jetzt. Für später.



www.betriebliche-altersvorsorge.at



Die Herausforderung für Berater:

Sämtliche Modelle der betrieblichen Altersvorsorge sind dynamisch und somit laufend zu warten!

Jetzt. Für später.

Anpassungsbedarf

■ Rechtliche Änderungen

- Gesetzesänderungen (zB § 14 EStG – 100% Rückdeckung über Wertpapiere möglich)
- Änderungen in Einkommen-, Gebühren-, Körperschaftsteuer- oder Lohnsteuerrichtlinien (zB Übertragung von direkten Leistungszusagen auf PK/BKV)
- Entscheidungen gerichtlicher Instanzen (VwGH, VfGH, OGH, EuGH: zB Gleiches)
- Praxis der Finanzverwaltung (zB verdeckte Ausschüttung; Aktivierung fondsgebundener Lebensversicherungen)
- Literatur und Expertenmeinungen bei noch nicht ausjudizierten Fällen

Jetzt. Für später.

Praxis Finanzverwaltung / Pensionszusage Achtung bei deutlichen Reduktionen der GF-Bezüge

Gängiger Passus in direkten Leistungszusagen:

„Gesetzliche Pension und Firmenpension dürfen zusammen den letzten Aktivbezug nicht übersteigen, ansonsten ist die Firmenpension zu reduzieren.“

Praxisfall:

Reduktion der Geschäftsführerentlohnung, da Gewinnausschüttung steuerlich günstiger ist als laufender Bezug

Vorher: GF Bezug:	7.000 Euro
Zusagte Pension:	3.000 Euro

Nacher: GF Bezug:	3.000 Euro
Zugesagte Pension:	3.000 Euro

Konsequenzen

Zivilrechtliche Pensionskürzung?

Rückstellungsbildung?

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich Pensionszusage / Übertragung

Rz 3400 EStR 2000 (Wartung 05.12.2007)

- Die Übertragung von Pensionsverpflichtungen an Pensionskassen ist im § 124 EStG 1988 geregelt. § 26 Z 7 lit. c EStG 1988 ist analog anzuwenden, wenn Ansprüche von Nichtarbeitnehmern (zB Gesellschafter-Geschäftsführer iSd § 22 EStG 1988) an Pensionskassen oder betriebliche Kollektivversicherungen übertragen werden (keine Steuerpflicht bei Übertragung der Ansprüche im Hinblick auf die Steuerpflicht der späteren Leistung aus der Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung).

Klarstellung im Bereich Abfertigung / Auslagerung

Gebührenrichtlinien Rz 757

- Die Auslagerung von Abfertigungsverpflichtungen im Rahmen von Auslagerungsversicherungen (vgl. EStR 2000 Rz 3369a) stellt keinen Schuldbeitritt dar, es sei denn, ein solcher wurde ausdrücklich vereinbart und beurkundet.

Neuerung im Bereich Gehaltsumwandlung / Bonifikationsmodelle

Rz 646a LStR 2002

Arbeitslohn gilt gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 als zugeflossen, wenn der Arbeitnehmer rechtlich und wirtschaftlich die Verfügungsmacht erhält.

Verfügungen des Dienstnehmers über arbeitsrechtlich zustehenden Arbeitslohn stellen jedenfalls Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 dar und sind daher als Einkommensverwendung anzusehen.

Dies gilt auch für den Fall, dass auf laufende Bezüge gegen Gewährung einer Zukunftsvorsorgemaßnahme verzichtet wird. Aufgrund einer Gehaltsumwandlung zugeflossene Einnahmen sind daher grundsätzlich steuerpflichtig.

Neuerung im Bereich Gehaltsumwandlung / Bonifikationsmodelle

Daher beliebte Modellgestaltung:

- Bonifikationsvereinbarung für das Jahr 2009 wird im Jahr 2008 abgeschlossen
- Mitarbeiter wird das Recht eingeräumt, jetzt (2008) zu entscheiden, einen Teil seiner Boni als Beitrag für die Rückdeckung einer Pensionszusage zu verwenden
- Im Jahr 2010 wird der entsprechende Teil der Boni in eine Rückdeckungsversicherung (Bezugrecht Firma) einbezahlt
- ? Löst dies eine Steuerpflicht aus ?

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich Gehaltsumwandlung / Bonifikationsmodelle

UFS: GZ RV/0405-S/04

- Allein aus dem Umstand heraus, dass der Arbeitnehmer über die Auszahlungsmodalität künftig auszuzahlender Prämien im Voraus entscheiden...konnte, lässt sich ableiten, dass es sich hier um eine Vorausverfügung über künftig fälliger arbeitsrechtlich zustehender Ansprüche (Arbeitslohn) handeln muss.
- Die Einnahmen gelten sohin... dann als zugeflossen, in dem die Geldwerte vom Arbeitgeber der im Voraus bestimmten Verwendung (zB Einzahlung in Pensionsrückdeckungsversicherung) zugeführt wurden.

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich: Aktivierung fondsgebundene Lebensversicherung

Bisherige Sichtweise BMF

- Aktivierung des Deckungskapitals (=aktueller Fondswert)

UFS in GZ. RV/0480-G/07:

- keine Aktivierung des Deckungskapitals!!

Begründung

- Versicherung ist als Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens zu aktivieren
- Bewertungsgrundsätze für Umlaufvermögen im UGB (§§ 206 und 207 UGB) sehen Wertansatz mit Anschaffungskosten bzw strengem Niederstwertprinzip vor
- Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip ist dies auch in der Steuerbilanz zu befolgen

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich: Aktivierung fondsgebundene Lebensversicherung

UFS: GZ. RV/0480-G/07

- die Aktivierung des Deckungskapitals (inklusive Gewinnbeteiligung) würde zu einer Vereinnahmung von noch nicht realisierten Erträgen führen und dem strengen Niederstwertprinzip widersprechen,
- In diesem Zusammenhang ist auch auf das VwGH-Erkenntnis vom 15.1.2008, 2006/15/0116, zu verweisen:
„...“, der Kursvorteil gelte erst dann als zugeflossen, wenn der Vermögenszugang ein endgültiger ist und der Eintritt eines Kursgewinnes als gesichert festgestellt werden kann...

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich: Versicherungssteuer

Erlass des BMF, GZ . BMF-010206/0069-VI/5/2008 vom
07.07.2008

- Nach dem 31. Dezember 2007 erfolgte Prämienfreistellungen, die nicht bereits bei Vertragsabschluss konkret vereinbart wurden, sind nicht schädlich.
- Eine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarte, konkrete Prämienfreistellung, die sich innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss auswirkt, führt steuerrechtlich zu einer Umqualifizierung in eine "Quasi-Einmalanlageversicherung".
- Prämienfreistellungen innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsabschluss sind, sofern sie nachträglich vereinbart werden, nicht schädlich.
- Sofern Prämienfreistellungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart werden, führen diese, im Falle eines Rückkaufes (Entnahme) vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss, zu einer Nachversteuerung gemäß § 6 Abs. 1a Z 2 VersStG.

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich: Versicherungssteuer

Erlass des BMF, GZ . BMF-010206/0069-VI/5/2008 vom
07.07.2008

Beispiel:

- Es liegt ein Versicherungsvertrag mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von 20 Jahren und mit laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung vor. Bereits bei Vertragsabschluss wird eine Prämienfreistellung für das 7. und 8. Jahr vereinbart.
- Es kommt zu einer Umqualifizierung in eine "Quasi-Einmalanlageversicherung" jedoch vorerst ohne steuerliche Konsequenzen. Erst im Falle des Rückkaufes innerhalb der ersten 10 Jahre kommt es zu einer Nachversteuerung.

Jetzt. Für später.

Neuerung im Bereich: Versicherungssteuer

Erlass des BMF, GZ . BMF-010206/0069-VI /5/2008 vom
07.07.2008

Beispiele:

- Es liegt ein Versicherungsvertrag mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von 20 Jahren und mit laufender, im Wesentlichen gleich bleibender Prämienzahlung vor. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt eine nachträgliche Prämienfreistellung für das 7. und 8. Jahr.
- Es kommt zu keinen steuerlichen Konsequenzen.



www.betriebliche-altersvorsorge.at



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Betriebliche Altersvorsorge Consulting GmbH

Mag. Dr. Ralph Felbinger

Achenweg 1, 5760 Saalfelden

Tel.: 06582/70370 Mail: office@betriebliche-altersvorsorge.at

Jetzt. Für später.